



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

353  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 24. August 2009

Nummer 34

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
462.	Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Peter Teusner ./ Dipl.-Ing. Joachim Teusner	Seite 353	
463.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 31. Juli 2009 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzge- biete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneu- stadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)	Seite 353	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
464.	Verlusterklärung eines Dienstausweises	Seite 354	
465.	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der Landstraße L 11 n und L 238 sowie der Einziehung einer Teilstrecke der L 238 im Gebiet der Stadt Eschweiler, Ortsteil Dürwiß	Seite 354	
466.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Orts- durchfahrten im Zuge der B 258 im Gebiet der Stadt Aachen	Seite 355	
			467. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverban- des „Naturpark Schwalm-Nette“ Seite 355
			468. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2009 Seite 356
			469. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen Seite 357
			470. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen Seite 357
			471. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 357
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>		
			472. Liquidation Seite 357
			473. Liquidation Seite 357
			474. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil, Nr. 31, S. 326, lfde. Nr. 422 Seite 357

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

462. **Vermessungsgenehmigung I;  
Dipl.-Ing. Peter Teusner ./  
Dipl.-Ing. Joachim Teusner**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/185/09

Köln, den 11. August 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Peter Teusner, Bliesheimer Straße 3, 50374 Erftstadt habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Joachim Teusner die Ausführung von Katastervermessungen – jedoch ohne

Aufnahme der Grenzniederschrift – zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag  
gez.: P r o m m e g e r

ABl. Reg. K 2009, S. 353

463. **Ordnungsbehördliche Verordnung vom  
31. Juli 2009 über die Teilaufhebung der  
Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im  
Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach,  
Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide  
und Reichshof im Oberbergischen Kreis  
(Teilbereich III)**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW –

OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III) vom 19. September 1996 – verkündet in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Oktober 1996 – wird für den Geltungsbereich der mit Aufstellungsbeschluss vom 16. Dezember 2008 des Rates der Stadt Gummersbach aufgestellten Ergänzungssatzung vom 24. März 2009 gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziffer 3 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich der Gemeinde Reichshof, Ortslage Heseln, südlich der Heselner Straße, aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31. Juli 2009

Bezirksregierung Köln  
-Az. 51.2-1.2-

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2009, S. 353

**C      Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**464.    Verlufterklärung eines Dienstausweises**

Polizeipräsidium Köln  
AZ: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 13. August 2009

Der Dienstausweis Nr. 0445196 des PK Daniel Westerhold, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 354

**465.    Öffentliche Bekanntmachung der  
Widmung von Teilstrecken der Landstraße L 11 n  
und L 238 sowie der Einziehung einer Teilstrecke  
der L 238 im Gebiet der Stadt Eschweiler,  
Ortsteil Dürwiß**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
AZ: 0000/42100.060-4.22.02.02

Im Gebiet der Stadt Eschweiler, Ortsteil Dürwiß, Kreis Aachen und Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, sind Teilstrecken der L 11 n und der L 238 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden.

Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 4. Mai 2009.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten die Neubaustrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1. von Netzknoten 5103 018 O  
nach Netzknoten 5103 086 O  
von Station 2,084 bis Station 0,717  
(Länge: 1,367 km)
2. von Netzknoten 5103 018 O  
nach Netzknoten 5103 018 B  
von Station 0,000 bis Station 0,026  
(Länge: 0,026 km)
3. von Netzknoten 5103 018 B  
nach Netzknoten 5103 018 C  
von Station 0,000 bis Station 0,027  
(Länge: 0,027 km)
4. von Netzknoten 5103 018 C  
nach Netzknoten 5103 018 D  
von Station 0,000 bis Station 0,032  
(Länge: 0,27 km)
5. von Netzknoten 5103 018 D  
nach Netzknoten 5103 018 O  
von Station 0,000 bis Station 0,027  
(Länge: 0,027 km)
6. von Netzknoten 5103 400 C  
nach Netzknoten 5103 018 D  
von Station 1,174 bis Station 1,579  
(Länge: 0,405 km)  
(Gesamtlänge 1–6: 1,879 km)

erhalten die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 StrWG) und werden Bestandteil der Landesstraße L 11 n (Ziffer 1-5) bzw. der Landesstraße L 238 (Ziffer 6) gemäß § 3 Abs. 2 StrWG.

Die verlassene Teilstrecke der Landesstraße L 238 (alt)

- 7. von Netzknoten 5103 400 C  
nach Netzknoten 5103 018 D  
von Station 1,254 bis Station 1,579

(Länge: 0,325 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 7 StrWG eingezogen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50477 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 3. August 2009

Im Auftrag  
gez.: Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2009, S. 354

#### 466. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 258 im Gebiet der Stadt Aachen

In der Stadt Aachen, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B 258 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln und nach Anhörung der Stadt Aachen die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 258 wie folgt neu festgesetzt:

- 1. von Netzknoten 5202 041 A  
nach Netzknoten 5203 024  
von Station 0,435 bis Station 0,500

(Länge: 0,065 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50477 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 3. August 2009

Im Auftrag  
gez.: Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2009, S. 355

#### 467. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 5. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 2007 des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	927 010,66 €
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	93 244,97 €
Summe Soll-Einnahmen	1 020 255,63 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1 020 255,63 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	922 150,66 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	37 130,64 €
(darin enthalten Überschuss nach § 41 III 2 GemHVO: 0,00 €)	
Summe Soll-Ausgaben	959 281,30 €

<p>+ Neue Haushaltsausgabereste 60 974,33 €</p> <p>Verwaltungshaushalt 4 860,00 €</p> <p>Vermögenshaushalt 56 114,33 €</p> <p>./. Abgang alter Haushaltsausgabereste 0,00 €</p> <p>Verwaltungshaushalt 0,00 €</p> <p>Vermögenshaushalt 0,00 €</p> <p>./. Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 €</p> <p>Summe bereinigte Soll-Ausgaben 1 020 255,63 €</p> <p>Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen</p> <p>./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag) 0,00 €</p>	<p>im Ergebnisplan mit</p> <p>dem Gesamtbetrag der Erträge auf 436 000,00 €</p> <p>dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 453 000,00 €</p> <p>im Finanzplan mit</p> <p>dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 436 000,00 €</p> <p>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 453 000,00 €</p> <p>festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Kredite werden nicht veranschlagt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 17 000,00 € festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 420 000,- €, die sich wie folgt aufteilt.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Stadt Köln</td> <td style="text-align: right;">105 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Bonn</td> <td style="text-align: right;">42 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Leverkusen</td> <td style="text-align: right;">21 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Stadt Monheim am Rhein</td> <td style="text-align: right;">21 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> <td style="text-align: right;">63 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rhein Erft Kreis</td> <td style="text-align: right;">63 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Rheinisch Bergischer Kreis</td> <td style="text-align: right;">42 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Oberbergischer Kreis</td> <td style="text-align: right;">42 000,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kreis Euskirchen</td> <td style="text-align: right;">21 000,00 €</td> </tr> </table> <p>Köln, den 17. November 2008 Bestätigt</p> <p>gez.: M e n z e l Verbandsvorsteher</p>	Stadt Köln	105 000,00 €	Stadt Bonn	42 000,00 €	Stadt Leverkusen	21 000,00 €	Stadt Monheim am Rhein	21 000,00 €	Rhein-Sieg-Kreis	63 000,00 €	Rhein Erft Kreis	63 000,00 €	Rheinisch Bergischer Kreis	42 000,00 €	Oberbergischer Kreis	42 000,00 €	Kreis Euskirchen	21 000,00 €
Stadt Köln	105 000,00 €																		
Stadt Bonn	42 000,00 €																		
Stadt Leverkusen	21 000,00 €																		
Stadt Monheim am Rhein	21 000,00 €																		
Rhein-Sieg-Kreis	63 000,00 €																		
Rhein Erft Kreis	63 000,00 €																		
Rheinisch Bergischer Kreis	42 000,00 €																		
Oberbergischer Kreis	42 000,00 €																		
Kreis Euskirchen	21 000,00 €																		

2. Dem Vorstandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 2007 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 (a. F.) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 i. V. m. § 94 Abs. 2 (a. F.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), öffentlich bekannt gemacht.

Naturpark Schwalm-Nette

Viersen, den 6. August 2009

Der Vorstandsvorsteher  
Im Auftrag  
gez.: H o r s t e r

ABl. Reg. K 2009, S. 355

**468. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 621) und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 4. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

Köln,  
den 14. November 2008  
Aufgestellt:  
Im Auftrag

gez.: M a ß a u  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 6 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 7. August 2009, Az.: 31.1.6-vrs-leo, gemäß § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 13. August 2009

F. d. R.  
Im Auftrag

gez.: M ö r i n g  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2009, S. 356

### 469. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 395209968, 310209028, 341516235.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

3. November 2009

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 3. August 2009

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 357

### 470. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 395207350.

Aachen, den 7. August 2009

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 357

### 471. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3422390769, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 6. August 2009

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 357

## E Sonstige Mitteilungen

### 472. Liquidation

Die Auflösung des Vereins „Focus Tibet e. V.“ (VR 15079) wurde durch die Jahresmitgliederversammlung am 16. Dezember 2008 beschlossen. Zur alleinberechtigten Liquidatorin wurde Frau Tina Lauer, c/o Michael Hottner, Geibelstraße 10, 81679 München bestellt. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert sich mit dem Verein in Verbindung zu setzen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2009, S. 357

### 473. Liquidation

Der Verein „Grün-Weiß-Vereinte Aachen e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden. Auf dem Knopp 8, 52076 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 357

### 474. Berichtigung zum Amtsblatt Amtlicher Teil, Nr. 31, S. 326, lfde. Nr. 422

Die Veröffentlichung wird wie folgt berichtigt: Herr Dipl.-Ing. Steins wurde bis zum 31. Juli 2014, nicht bis zum 31. Juli 2024 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Heinsberg bestellt.

Köln, den 13. August 2009

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 31.2 – Katasterwesen

gez.: Philipp Steinrücken

ABl. Reg. K 2009, S. 357





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.